## 2220 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

## Bericht

## des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 5. November 1980 betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzdokumente für die Abschnitte I und IV der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen

Durch den vorliegenden Staatsvertrag soll der geltende Verlauf der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze ohne Änderung desselben im burgenländischen Teil der Staatsgrenze (politischer Bezirk Jennersdorf) und in dem in der Mur liegenden Grenzabschnitt (politischer Bezirk Radkersburg) durch neue Grenzdokumente bestimmt werden, die dem heutigen Stand der Vermessungstechnik und den Anforderungen der mit Grenzfragen befaßten Stellen wie auch der Bevölkerung entsprechen.

Im Hinblick auf den großen Umfang der Grenzdokumente, die aus detaillierten Grenzbeschreibungen, Koordinatenverzeichnissen und Grenzplänen bestehen und aus drucktechnischen Gründen hat der Nationalrat im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG beschlossen, von einer Verlautbarung dieser Dokumente im Bundesgesetzblatt abzusehen und sie dadurch kundzumachen, daß sie für die Dauer der Geltung des Abkommens beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie bei den zuständigen Ämtern der Landesregierungen und Vermessungsämtern während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind.

Weiters erschien dem Nationalrat bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Kechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 5. November 1980 betreffend einen Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzdokumente für die Abschnitte I und IV der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 12 02

A i c h i n g e r Berichterstatter Dr. Anna Demuth
Obmann